

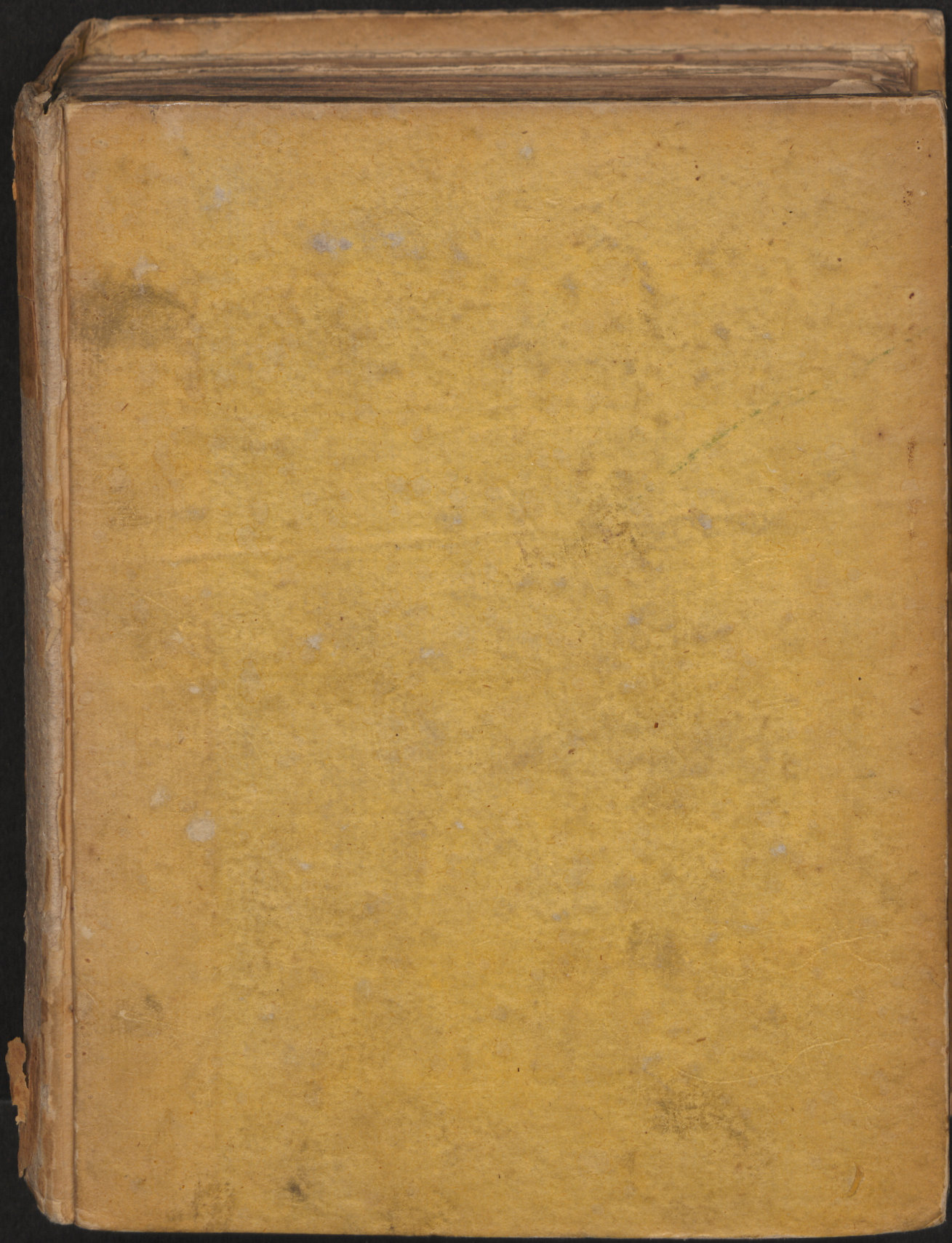
**Unsere von Gottes Gnaden Adolph Friedrichen Und Hans Albrechten Gebrüder/  
Hertzogen zu Meckelnburg/ ... Neue Valuation und Müntzordnung : Wornach sich  
ein jeder in Einnehmen und Außgeben in unsern Fürstenthumen un[d] Landen/  
zu richten wird wissen ; [Geben zu Schwerin/ unter Unsern auffgedruckten  
Fürstlichen Secreten den 10. Junii, Anno 1620.]**

Güstrow: [Sachs], [1620]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742709825>

Druck Freier  Zugang







76  
Zl. 101 (9.)



11

Unsere von Gottes Gnaden  
Adolph Friedrichen

und  
Hans Albrechten Ge-  
brüder/ Hertzogen zu Meckelnburg/ Für-  
sten zu Wenden/ Coadjutoris des Stiffes Rake-  
burg/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und  
Stargarde Herren.

Neue Valuation und Münzordnung.



de An. 1620.  
7. 10. Junij

Vornach sich ein jeder in Einnehmen und Aufge-  
ben in vnsern Fürstenthumen vñ Landen/ zu richten wird wissen.

Gedruckt in der Fürstl. Residenz Stadt Güstrow.



*Ex  
Bibliotheca  
Academica  
Rostochiensis*





**W**ir Adolph Friedrich vnd Hans  
Albrecht Gebrüder/ Von Gottes Gna-  
den Herzogen zu Meckelnburgk/ Für-  
sten zu Wenden/ Coadjutor des Stiffes  
Ratzeburg/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Ko-  
stock vnd Stargart Herren/ Fügen allen vnd jes-  
den vnsern Ampelenten/ Ruchmeistern/ auch denen  
von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Rätthen/  
Richtern vnd Böigten/ in den Städten/ vnd son-  
sten allen vnsern Unterthanen vnd Verwandten/  
auch in gemein allen den jenigen/ so in Vnserm  
Fürstenthumb vnd Landen/ ihre Gewerbe/ Kauff-  
manschafft/ Handel vnd Wandel/ zu Wasser vnd  
Lande treiben/ nebenst zuentbietung Vnsers gne-  
digen grusses hiemit zu wissen. Das Wir ausser  
allem zweiffel setzen/ Ihr werdet eine geraume Zeit  
hero in gesamt vnd sonders/ nicht ohne grossen  
ewren Schaden vnd Nachtheil im Wercke erspä-  
ret vnd befunden haben/ welcher gestalt durch etli-  
che Diebische Münzer/ vnd Münzverfälscher/  
Land: vnd Städte Beschmeisser/ Wechseler/ Aufs-  
führer/ Auskipper/ vnd Auswipper/ vnd derglei-  
chen aller guten Münzen vnd Münzordnungen/  
vnd des gemeinen besten Erksfeinde/ ihres Privat  
Nuzes vnd Vorthails halber/ das so ganz vhrat-  
tes vnd hohes Regalisches Münzwerck/ dermas-  
A ij sen



sen in grossen *despect*, schendlichen Mißbrauch vnd *confusion* gebracht / daß daraus nunmehr / wieder alle Reichs vnd Greißverfassungen / Erbar vnd Billigkeit / eine *mercatur* vnd neuer *modus acquirendi* gemacht / die da wieder auff Reichs: Greiß: vnd *probation* Tagen / gemachte vnd *publicierte* heilsame Ordnunge vnd *Edicta*, genzlich hindan gesetzt / die gute Münze in Diegel gestossen / ombgeschmelzet / vnd an derer statt / andere lose / leichte Sorten außgefertigt / vnd hin vnd wieder eingeschoben / vnd dadurch nicht allein die grobe Gold: vnd Silberne Münze / sondern auch alle Wahren / derer ein jeglicher / bevorab die Armuth / täglich benötigt / auff ein hohes gesteyert / da entgegen alle *intraden*, Renten / Zinsen vnd Hebungen / merklich / vnd fast den halben theil geschmälert vnd verringert / auff die Reichsthaler / derselben Erhöhung nach / Jährlich doppelte / ja höhere Zinse gewachsen / vnd dadurch viele *Debitores* omb Erb vnd Guth / vnd in die eufferste Vngelegenheit gebracht vnd gestärket.

Ob nun wol auff allen dieses löblichen Nieder Sächsischen Greißes / deswegen vorgewesenen Greiß: vnd *probation* Tagen / dawieder heilsame verfassungen / bis zu einem allgemeinen Reichs: schlus beliebet vnd *publicieret*, Wir auch was zu derselben



derselben *Execution* vnd vollnstreckung nöthig/ an  
Vns nichts ermangeln lassen/ Gestaltsamb Vnse-  
re darüber in offenen Druck außgangene vnters-  
chiedliche *Edicta*, klärlich besagen. Ferner auch/  
Wir Adolph Friederich/ Vnsern gewesenen vnge-  
trewen Münzmeister/ zu *testierung* Vnsers *dissens*  
vnd nicht gehelens/ auff erholten Rath der Rech-  
tes gelahrten/ seinem verdienste nach/ andern zum  
Schrecken vnd Exempel/ *Iustificieren* lassen/ vnd  
nicht allein alle benachbarte Fürsten vnd Stände/  
zu einer allgemeinen *Consultation* vnd Zusammen-  
setzung/ wie etwan nur *interimsweise*/ diesem Land  
vnd Leuten/ so hochschädlichem/ vnnnd mehr vnd  
mehr täglich wachsendem Vbel vnd Beschwerun-  
gen/ zu *remedieren*/ so Schrifte so Mündlich ersu-  
chet/ sondern auch das Werck so weit getrieben/  
daß Wir vns mit etlichen benachbarten Fürsten/  
vnd den beyden Erbaren Städten/ Lübeck vnnnd  
Hamburgk/ im *Junio* des abgewichenen 1619. Jah-  
res/ eines *communication* Tages in der Stadt  
Lüneburgk vereinbaret/ vnd daselbst auff die von  
Vns *proponierte Capita*, von allerhand Mitteln  
vnd *Remedijs*, *deliberiret*, auch endlich zwischen  
Vns/ vnd gedachten Städten/ eine vnvorgreiffl-  
iche *Eventual* vergleichunge verfassen/ vnd zu Papp-  
ier bringen lassen/ der gantzlichen hoffnung vnd  
zuversicht/



zuversicht / es würden alle / oder auch nur die Be-  
nachbarte Greiß Stände / das Werck mit angreif-  
fen / vnd entweder solche vergleichung mit belieben /  
oder auch ihres gemüths Meynung / zu einem an-  
dern vnd besseren *remedio* eröffnen. Inmassen  
Wir dann zu dem ende / dieselbe Vergleichunge / an  
unterschiedliche Orther abgeschicket / vnd an Un-  
ser Treu eyferigen Bemühunge nichts / auch auff  
den hernacher zu Lüneburgk vnd Braunschweig /  
gehaltenen Greiß Tagen / erwinden lassen. So  
hat doch alles nicht haften vnd helfen wollen /  
Sondern immittelst diß *malum publicum* , nach  
vnd nach / täglich zugenommen. Vnd weil dann  
bey diesem so hoch betrübten vnd gefährlichen Zu-  
stande / im ganken Römischen Reich / Unserm ge-  
liebten Vaterlande / fast kein *remedium* , durch ei-  
nen allgemeinen Reichs : oder Greiß Schluß zu  
hoffen.

Als haben Wir beyderseits auß Lands Fürst-  
vnd Väterlicher *affection* gegen Unsere Vntertha-  
nen / vnd dem gemeinen Besten / mit den Erbaren  
Städten / Lübeck / Bremen / vnd Hamburgk / Uns  
einer Versammlung in Unser Erbunterthäni-  
gen Stadt Wismar / jüngsthin im Januario ver-  
glichen / daselbst obgedachte *Eventualvergleichung*  
*reassumieret* , vnd wie dieselbige bestendig zu effe-  
cturen



Et wren vnd zu practisiren, communication gehalten / auch auff eine gewisse Meynung so weit geschlossen / daß als bald darauff in der Stadt Lübeck eine beständige Valuation, durch eines jeglichen darzu abgefertigten Wardenen / gemacht vnd abgefasset / vnd jüngst hin den 6. Aprilis / daselbst das ganze Werck / vermittelst Göttlicher Verleyhung / vnd einhelligem Schluß vollzogen / vnd nachgesagte Interims, vnd der Röm. Kayserz auch zu Hungarn vnd Böhmen Königlichen Mayest. Unserm allergnedigsten Herrn / wie auch andern Fürsten vnd Ständen dieses löblichen Nieder Sächsischen Craiffes / vnvorgreifliche Valuation, vnd Münzordnung beliebet / vnd dieselbe in offener Druck zu menniglichs wissenschafft vnd schuldiger observantz, zu publicieren, vor gut vnd rathsam erachtet.

Sehen vnd wollen demnach / daß nach specificierte grobe Guldene vnd Silberne Münzsorten / Jedoch welche im gehalt an Schrot vnd Korn / den Reichs Münzordnungen vnd Edicten gemetz / in Unserm ganzen Fürstenthumb vnd Landen / höher nicht / dann in nachfolgendem Preiß vnd werth außgegeben vnd empfangen werden sollen.

Als



## Als die Guldene Münz.

Ein	Rosenobel vor ---	7. fl 16. s.
	Engellotte vor ---	4. fl 20. s.
	Ducat vor --	3. fl 4. s.
	Goldgülden vor ---	2. fl 10. s.

## Die Silberne Münz.

Ein	Reichsthaler vor ----	2. fl.
	Phillips oder dicke Thaler ---	2. fl 3. s.
	Real vom Achten vor ---	1. fl. 22. s.
	Reichsgülden Thaler vor --	1. fl. 18. s.
	Marckstücke vor ---	1. fl 8. s.

Die übrige grobe Guldene vnd Silberne Münzsorten / so viel derselben dieses Orths in der Einnahme vnd Ausgabe / gänge vnd gebe sein / vnd Mangelhafft befunden / sollen zu männiglichs nachrichtung in einen Abdruck gebracht / in kurzen auch öffentlich angeschlagen / vnd nicht anders / als wie sie nach den guten vollgültigen Sorten Valvieres vnd gesezet / angenommen vnd empfangen werden.

Anlangend die kleine Münzsorten / vnd sonderlich die doppelte Schillinge / weil befunden / daß / wie solche eines vngleichen Schlages vnd Gepreges / also auch vngleichen gehalten an Schrot sein.

So



So ordnen Wir/ daß dieselbe/ derer 24. einen Reichsthaler zu 2. fl. an Schrot vnd Korn werth sein/ von Vnsern Münzmeistern (mit nichten aber bey Leibes Straffe von jenniger Privat Person) durch einen Stempel mit vnserm Wapen gezeichnet / vnd in enkeln Einnahmen vnd Ausgaben/ frey passiret. Die aber/ so mit Vnserem oder auch Vnserer vereinigten Wapen nicht gestempelt/ was Werths vnd Gehalts die auch sein / allein durchs Gewicht vnd nicht anders (ausgenommen derselben Handmünze/ so wie hernach folget / von Vns vnd Vnserm Correspondierenden/ mit einem besondern Abzeichen zu Münzen/ vnd enkeln außzugeben beliebt) eingehoben vnd außgezahlet werden sollen/ vnd danebenst einem jeden hiemit frey gelassen sein/ solche durchs Gewicht empfangene Münze / auff Vnsere verordnete Wechselen zu bringen / vnd sich deren gegen Empfangung der Vollwichtigen oder Gestempelten/ ohne jenig Auffgeld/ loß zu machen.

Wie viel aber 100. fl. biß zum halben Guldert oder 100. Marck Lübsch biß zur halben Marck an doppeln Schillingen nach dem Gewichte haben vnd außtragen sollen / solches giebet einem Jedem zu mehrer seiner Nachrichtunge/ folgende *Specification* zu vernehmen.

B

Auß





Ausrechnung der Doppel Schilling / an Gulden  
und Gewicht.

Gulden.	Pfundt.	Loth.	Quentin	Orth.
100.	5.	24.	2.	$\frac{3}{8}$
90.	5.	6.	1.	1.
80.	4.	19.	2.	$2\frac{1}{2}$
70.	4.	1.	0	$3\frac{3}{16}$
60.	3.	14.	2.	$3\frac{7}{16}$
50.	2.	28.	1.	$\frac{3}{8}$
40.	2.	9.	3.	$1\frac{1}{4}$
30.	1.	23.	1.	$1\frac{3}{4}$
20.	1.	4.	3.	$2\frac{1}{4}$
10.	0	18.	1.	$2\frac{3}{4}$
5.	0	9.	0	$3\frac{3}{4}$
4.	0	7.	1.	$1\frac{3}{4}$
3.	0	5.	2.	$0\frac{19}{32}$
2.	0	3.	2.	$2\frac{3}{4}$
1.	0	1.	3.	1.
$\frac{1}{2}$	0	0	3.	$2\frac{1}{2}$



Auß.





Ausrechnung der Doppel Schilling/ an Marken  
Lübisch vnd Gewichte.

Markk.	Pfunde.	Loth.	Quentlin	Orth.
100.	3.	27.	0.	$0\frac{3}{4}$
90.	3.	14.	2.	$3\frac{1}{2}$
80.	3.	2.	1.	3.
70.	2.	22.	0.	$2\frac{1}{8}$
60.	2.	9.	3.	$1\frac{1}{4}$
50.	1.	29.	2.	$\frac{1}{4}$
40.	1.	17.	0.	$3\frac{1}{2}$
30.	1.	4.	3.	$2\frac{1}{2}$
20.	0.	24.	2.	$1\frac{1}{2}$
10.	0.	12.	1.	$\frac{1}{2}$
5.	0.	6.	0.	$2\frac{1}{4}$
4.	0.	4.	3.	$2\frac{1}{2}$
3.	0.	3.	2.	$3\frac{1}{10}$
2.	0.	2.	1.	$3\frac{1}{4}$
1.	0.	1.	0.	$3\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	0.	0.	2.	$1\frac{3}{4}$



B ij

Es sollen



Es sollen aber auff beschehene gesamppte einhellige Beliebung / alle Dennemärckische / vnnnd Keinfeldische / Doppelte vnnnd Einfache Schilling vnnnd Sechßlinge / weil dieselbige bey gehaltenen *Valuation* an Reichs Korn zu gering befunden / auch alle andere inn vnnnd außländische kleine Münzsorten / jezige vnnnd künfftige / die des Heiligen Reichs Korn nicht gemess / hiemit gänzlich abgeschaffet vnnnd verbotten sein / auch dofern hinfuro über kurz oder lang / einige neue grobe oder kleine Münzsorten / eingeschoben werden wolten / von einem jeden dem sie zu handen kommen / Unseren darzu *Deputirten* zu gebührlicher Wardierung vnverzüglich übergeben / derselbigen *Valuation* vnnnd *proba* erwartet / vnnnd inmittelst andere mehr dergleichen nicht eingenommen noch außgegeben werden.

Betreffend die Silbergroßchen / Schreckenberger vnnnd Dreyer / lassen Wir es bey Unserm Jüngsten *publicirten Edict*, also / daß dieselbige gänzlich sollen abgeschaffet sein vnnnd bleiben / schlechter dinge noch an jezo bewenden: Wollen auch solches / seines wörtlichen Inhalts anhero erwiedert vnnnd *renoviret* haben.

Damit



Damit aber auch an kleinem Handgelde zur  
täglichen Ausgabe / kein mangel vorfalle / So  
wollen Wir nicht allein DoppelSchillinge / son-  
dern auch eine benandte Summa an einfachen  
Schillingen / Sechßlingen vnd Dreylingen / oder  
Witten / Jedoch alle nach des Reichs Schrot  
vnd Korn / der Valuation des Reichsthalers zu  
2. Gulden gemess / fürdersambst Münzen / vnd  
zum abzeichen vnd männiglichs nachrichtung / die  
Doppelschilling mit 24. die Schillinge mit 48. die  
Sechßling mit 96. die Dreyling oder Witten / mit  
192. Lateinischen Ziffern prägen lassen / derer dann  
ein Jeglicher / so derselben bedürfftig / nach Not-  
turfft auff Unsern Münzstätten vor die Gebühr  
mächtig sein soll.

Den Silberkauff anlangend / soll derselbe  
Uns / vnd den jenigen / welche Wir darzu verord-  
net / ungleichen auch / obgedachter Wechsel (Ze-  
doch ohne einiges Aufsgeld / Geschenck oder Gabe /  
nur dem armen Manne / vnd zu besser fortsetzung  
dieses gantzen Wercks zu Nutz vnd gute) allein  
verbleiben. Den Privat Personen aber beydes  
( ohne so viel den Silberkauff betrifft außgenom-  
men / was ein Jeder zu seiner eignen Notturfft vnd  
gebrauch / auch die Goldschmiede zu fortsetzung  
ihres



fres Handwercks benötigt) hiemit genzlich verbot-  
ten/vñ danebenst den Goldschmieden vnd verord-  
neten Wechselern/ben ihren Enden vnd Pflichten/  
vnd ernstler willkürlicher Straffe auffleget sein/  
sich darunter keines vnterschleiffs zu gebrauchen/  
auch das Silber höher nicht / dann nach jetzt ge-  
saktem Valor des Reichsthalers zu 2. fl. als vor  
die Marck fein / zu 16. Loth 16. Gulden 16. s. thut  
das Loth 25. Schilling. Vor die Marck Wercksil-  
ber weiß/ zu 14. Loth 14. fl. 16. s. thut das Loth 22.  
Schilling. Vor die Marck überguldet Wercksil-  
ber/ 16. fl. thut das Loth 1. fl. im einkauff bezahlet  
werden.

Die vollnstreckung dieses ganken Wercks an-  
langend / ist Vnsere ernste Meynung vnd Befeh-  
lig/ daß nicht allein *in specie* wieder diejenigen/wel-  
che in den vornehmen Gewerb vnd Handel / auch  
andern Städten / gegen die Franckfurter/ Leipzi-  
ger / auch andere Messen vñnd Vmbschläge / wie  
auch / wann in den Seestädten die Schiffe vñnd  
Floten/ in andere Königreiche vñnd Lande abfah-  
ren wollen / sich der häufigen auffwechselung der  
harten Reichsthaler / vnd ander groben Münze/  
ihres vorthells vnd genießes des Aufgelds hal-  
ber/ von denen/ so derselben benötigt/befleißigen/  
vnd



vnd dardurch mercklich den Aufschwachs der harten Reichsthaler / vnd ander groben Sorten causiren vnd fortsetzen / Sondern auch wieder alle andere solche Finanzer vnd Eigennützigte Aufwechseler / Wie auch insonderheit die Aufführer / der groben vnd gültigen Münze / Goldt oder Silbers / vermünzet oder vndermünzet / auff die Münzstätten / oder anders wohin / ihren Vortheil vnd Gewinnst / durch die Wechseley darmit zu treiben / Auch die Aufstippere vnd Aufschwippere / Zerbrecher vnd Granalierer der guten gerechten Münze / durch Vnsere darzu insonderheit / bey allen Embtern / Städten / Flecken / Zöllen / vnd Pässen / zu Wasser vnd Lande / bestallte vnd beeydigte Observatores, Inquisitores, vnd Executores, fleissige Aufacht gegeben / Inquisition angestellet / auch / wann gemungsame *inditia*, wieder obgedachte verbotene Aufführunge verhanden / die Kasten vnd Packen eröffnet vnd besichtigt / vnd wieder die Vbertretter / nach Einhalt der Reichs vnd Creiß Edicten, welche hiermit erholet vnd erneuert sein sollen / auch mit nachgesetzten Peenen vnnachlässig *procediren* vnd verfahren / auch die Jenige vnsere Vnterthanen / Sie sein  
auch



auch wer sie wollen / welche Sich zu verpachtung  
ge der Münze / vnd dergleichen eigennützigem  
Handel / Betrug / vnd *Mercatur*, biß anhero  
in vnd außserhalb Vnser / vnd Vnser *correspon-*  
*dierenden* Bottmesigkeit vnnnd Gebiete / ge-  
brauchen lassen / oder auch in künfftige noch  
gebrauchen lassen werden / in Vnserm Für-  
stenthumb / Landen / Städten vnnnd Gebieten /  
( So lange Sie darbey bleiben vnnnd verharren )  
vmb vermeidunge allerhandt nachdencklichen  
hochschädlichen *Consequentien*, keines wegess  
geduldet noch gelitten / Sondern hiermit gänz-  
lich *bandisieret*, ferner auch auff vnserer Münze  
Meister vnnnd Wardenen Handel vnd Wandel /  
vnd daß sie in ihrem Ampte ehrlich vnnnd getrew-  
lich / vnnnd ohne jennigen Verweiß sich verhalten /  
scharffe Aufsicht gegeben / vnd zum fleissigsten *in-*  
*quisition* angestellet / auch hinfüro von Vnsern  
Wardenen / alle vnd jede einkommende newe vnd  
verdächtige Münzsorten / alle Monat auffgezogen /  
vnd getrewes fleisses *probieret*, vnd zum fall  
dieselbe an Korn vnrichtig befunden / solches ohn-  
verlengt / Vns / damit Wir es an Vnsere *correspon-*  
*dirende* zu gebühlicher gesambter Anordnung ge-  
langen lassen mügen / vermeldet werden solle.

Gebieten



Gebieten vnd befehlen nun hierauff allen vnd  
jeden vnsern Amptleuten/ Verwaltern/ Ruch-  
meistern/ Voigten/ Schultheissen/ vnd andern Be-  
fehlichhabern/ Insonderheit auch / den Landt Ein-  
spennigern/ vnd denselben / welche Wir / wie obge-  
dacht / zu Observatorn, Inquisitorn, vnd Executorn  
dieses ganzen Wercks verordnet / vnd dann auch  
Bürgermeistern vnd Rath / auch Richtern vnd  
Voigten in Vnsern Städten vnd Flecken / vnd in  
gesambt allen andern / sie sein Vnsere geschworne  
Vnterthanen/ Dienere vnd Bürgere/ oder auch in  
Vnsern Fürstenthumb vnd Landen/ Städten vnd  
Gebieth/ Einwohnere/ Fremdlinge/ Factorn, Han-  
dels vnd Kauffleute / was Nation, Wesens vnd  
Standes sie wollen / daß sie in gesambt / vnd ein-  
jeglicher besonders/ bey den Enden vnd Pflichten/  
damit Vnsere Vnterthanen Vns verwandt/ in ge-  
mein aber bey hernach gesakter Peen / ober diesem  
Vnserm Edict vnd Münzordnunge/ dessen Buch-  
stablichen Einhalts nach / steiff/ fest/ vnd bestendig  
halten/ auff die Verbrecher vnd Vbertretter/ sie sein  
auß/ oder einheimische/ gute fleissige auffacht/ vnd  
ein wachendes Auge/ durch sich vnd andere/ heim-  
lich vnd öffentlich / sonderlich auff allen Landstras-  
sen/ Zölln vnd Pässen / zu Wasser vnd Lande ha-  
ben vnd halten / dieselbe vngeschewet melden vnd  
S anzeigen /



anzeigen / auch da nötig / vnd Sie allhie im Lande  
nicht genungsam gefessen / *re Corpore* arrestiren,  
vnd von allem schleunigen Bericht / zu vnser weiter  
gesambten Anordnunge verschlossen einschicken /  
mit der außtrücklichen *Commination* vnnnd Erklä-  
rung / dofern ein oder ander sich hterunter säumig  
vnd hinlesig bezeigen / oder jennigen Vnterschleiff  
vnd *partiten* gebrauchen wird / daß derselbige dem  
Verbrecher gleich geachtet vnd gehalten / Vnd so  
wol wieder sie vnd die muthwillige vorsezliche *De-*  
*linquenten*, es geschehe solches durch sich / oder an-  
dere / vnter was schein vnd *pratext* es immer wolle /  
entweder ins gemein / oder wieder den einen oder  
andern Punct dieses Vnsers *Edicts*, nach gestalt  
der Sachen vnd beschaffene Verbrechen / ohne je-  
nigen *respect*, *conuiventz* vnd ansehen der Perso-  
nen / entweder mit gebührender Geldbusse / oder  
Ehurmstraffen / oder *confiscation*, so wol der Gelder /  
damit gegen diese Vnsere Ordnunge vnd *Edict* ge-  
handelt / als Ihrer aller / oder theils Haab vnd Gü-  
ter / oder ewiger *incarceration*, Landtverweisung /  
entsetzung ihrer Ehren vnd Standes / oder auch  
nach befindung Leibs vnd Lebens Straffe / ohn  
jennigen weitleunfftigen Proceß vnnnd Auffenthalt  
verfahren. Vnd dofern der Verbrecher außgetret-  
ten vnd entwichen / schleunig / nebenst zuthun Vn-  
serer

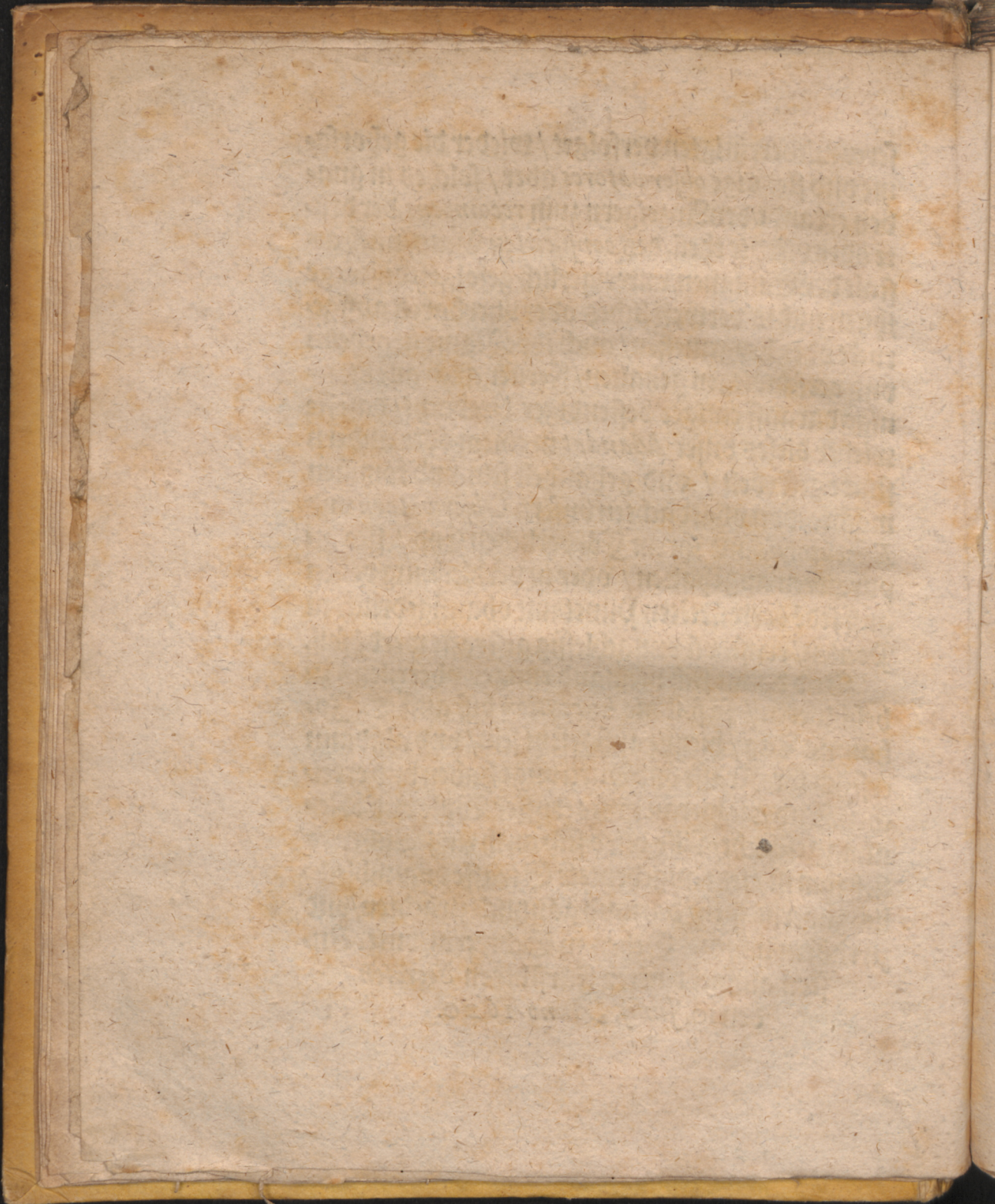


serer mitvereinigten verfolget / wieder die gehorsame vnd fleissige *observatores* aber / solches in gnaden erkandt/den Anzeigern zum *recompens*, der dritte oder vierdte theil/des *confiscirten* Guts/nach gestalt der Summen/vnweigerlich gefolget/deswegē ihnen nichts verweißliches oder vnerbares auffgeruckt oder bengemessen/ auch ihre Name in geheim vnd verschwiegen gehalten/ Ferner auch alle diejenige/darauff einiger bestendiger Verdacht/ daß sie wieder dieses vnser *Mandat* in einem oder andern stücke gefrevelt / vnd gehandelt sein vnd kommen möchte/von obgedachten vnsern *Observatorn* vnd *Executori*, mit ihrem Körperlichen End / sich zu purgieren angehalten / oder in verbleibung dessen auff jedē verwürckten Punct/mit obausgedruckten Peenen/ ernst vñ vnachlessig gestrafft werdē soll.

Vnd damit sich niemand einiges obereilens zu beschweren / so soll die *Execution* biß auff S. Johannis Tag / hiemit außgesetzt sein/ vnd alsdann erstlich ihre Krafft vnd Wirkung haben vnd erreichen. Vnd wie hieran vnser ernster Wille vnd Meinung geschicht/ Also wird sich auch ein jeglicher/so lieb ihm ist / jetzt angedeutete Straffe vnaußbleiblich zu vermeiden/ darnach gänzlich zu achten/vnd zu richten wissen. Geben zu Schwerin/vnter Vnsern außgedruckten Fürstlichen *Secreten*

den 10. Junij, Anno 1620.

















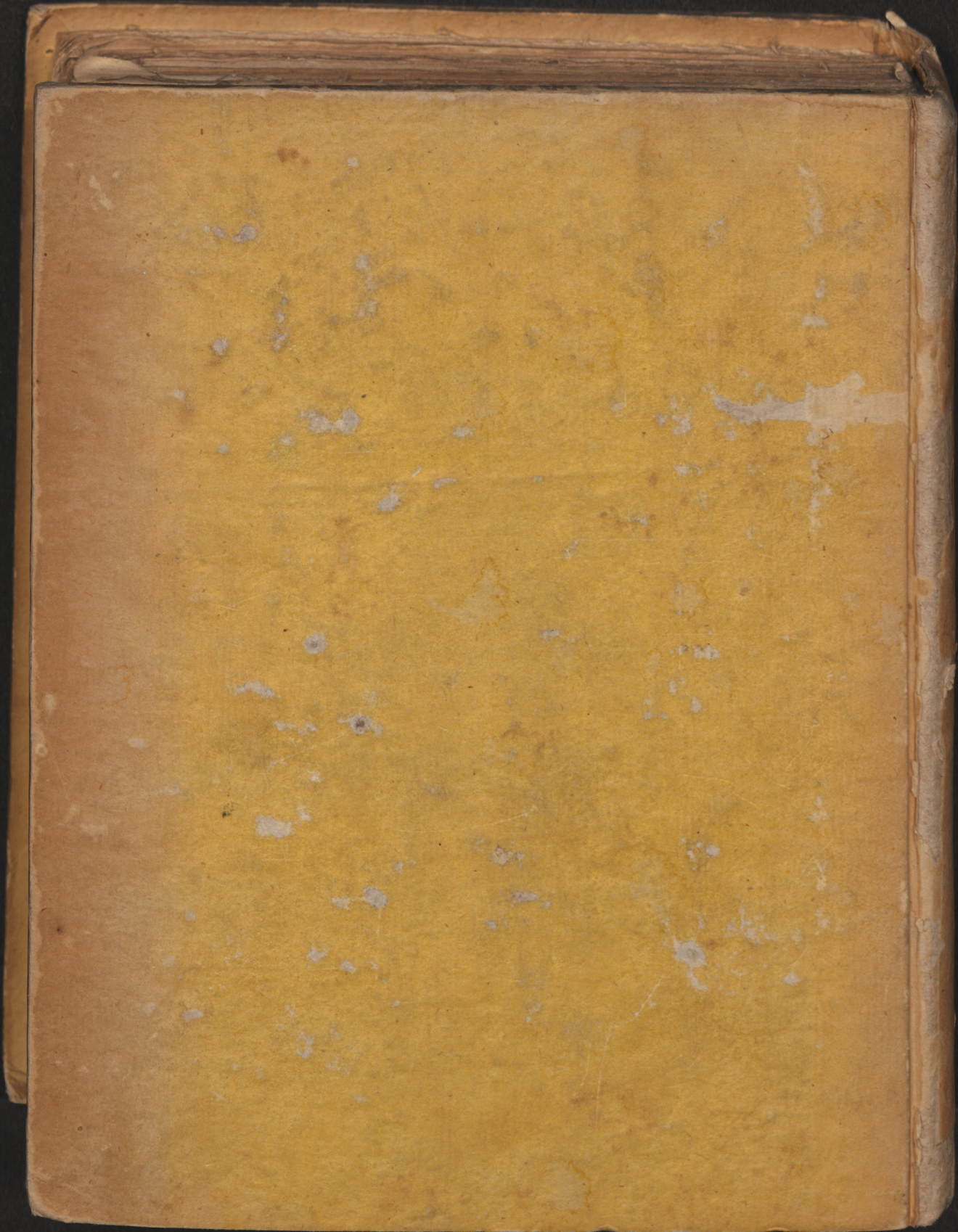














ferer mitvereinigten verfolget / wieder die geh  
me vnd fleissige *observatores* aber / solches in  
den erkandt/den Anzeigern zum *recompens*, de  
te oder vierdte theil/des *confiscirten* Guts/na  
stalt der Summen/vnweitgerlich gefolget/desz  
ihnen nichts verweissliches oder vnerbares ar  
ruckt oder beygemessen/ auch ihre Name in ge  
vnd verschwiegen gehalten/ Ferner auch alle  
nige/darauff einiger bestendiger Verdacht/ da  
wieder dieses vnser *Mandat* in einem oder an  
stücke gefrevelt / vnd gehandelt sein vnd kom  
möchte/von obgedachten vnsern *Observatorn*  
*Executorn*, mit ihrem Körperlichen End / si  
purgieren angehalten / oder in verbleibung d  
auff jedē verwürckten Punct mit obausgedru  
Peenen/ ernst vñ vnachlessig gestrafft werd.

Vnd damit sich niemand einiges obereilet  
beschweren / so soll die *Execution* bisz auff S  
hannis Tag / hiemit außgesetzt sein / vnd alsd  
erstlich ihre Krafft vnd Wirkunge haben vnd e  
chen. Vnd wie hieran vnser ernster Wille vnd  
nung geschicht/ Also wird sich auch ein jeglich  
lieb ihm ist / ietzt angedeutete Straffe vnauß  
lich zu vermeiden/ darnach gänzlich zu achten  
zu richten wissen. Geben zu Schwerin/vnter  
fern auffgedruckten Fürslichen *Secretcr*  
den 10. Junij, Anno 1620.

